



Ergänzende Hinweise zur Abgabe der Masterarbeit und zur Verteidigung

Vorweg: Das Prüfungsverfahren zur Masterarbeit wird vom Zentralen Prüfungsamt der Universität durchgeführt. Entscheidungen über Änderungen des üblichen Verfahrensganges (z.B. Fristen) werden dort in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss getroffen und durch amtliche Bescheide des Prüfungsamtes bestätigt. Einzelfallregelungen mit den Dozenten sind in dem Fall nicht möglich.

Verlängerung der Bearbeitungszeit

Der Abgabetermin für die Arbeit ist per Bescheid mitgeteilt worden. Im Ausnahmefall ist ein Abweichen vom Termin möglich (§§ 28 und 29 RPO).

Die Bearbeitungszeit kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um maximal zwei Monate verlängert werden. Der Antrag (https://www.uni-greifswald.de/storages/uni-greifswald/2_Studium/2.4_Rund_um_die_Pruefungen/2.4.6_Formulare/Verlaengerung_Abschlussarbeit.pdf) ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Verzögerungsgründe beim Zentralen Prüfungsamt zusammen mit entsprechenden Nachweisen für die Gründe einzureichen und wird von dort an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Die Genehmigung des Prüfungsausschusses muss dem Prüfungsamt spätestens bis zum ursprünglichen Abgabetermin vorliegen. Nach Festlegung des neuen Abgabetermins wird dieser dem Studierenden durch das Prüfungsamt per Bescheid mitgeteilt.

Auch im Erkrankungsfall kann die Bearbeitungszeit um maximal zwei Monate verlängert werden. Unmittelbar nach Feststellen der Erkrankung muss diese durch den behandelnden Arzt dokumentiert werden. Dazu ist das Formular für den Krankheitsnachweis zu benutzen (https://www.uni-greifswald.de/storages/uni-greifswald/2_Studium/2.4_Rund_um_die_Pruefungen/2.4.5_Im_Krankheitsfall/aerztliches_Attest_Formular.pdf); die normale Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht dazu nicht aus. Im Fall einer erneuten Erkrankung kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

Dauert die Erkrankung länger als zwei Monate, muss das Thema zurückgegeben werden und ein erneuter Versuch mit einem anderen Thema unternommen werden. Der Erstversuch gilt dann als nicht unternommen.

Abgabe der Pflichtexemplare

Die Masterarbeit ist in 2 Exemplaren abzugeben. Vorgeschrieben ist eine Klebebindung. Nicht akzeptiert werden Ringbindungen. Die ehrenwörtliche Erklärung muss als allerletzte Seite in jedes Exemplar eingefügt werden. Dem Erstbetreuer ist eine digitale Version zur Verfügung zu stellen, sowie eine Einverständniserklärung, dass die digitale Version zur Prüfung auf Plagiat verwendet werden darf.

Zusätzlich ist den 2 Pflichtexemplaren das ausgefüllte Formblatt über die Erklärung der eigenständigen Erarbeitung (wird mit Bescheid über den Abgabetermin verschickt) beizulegen (nur ein Exemplar). Für die Abgabe der Arbeit beim Prüfungsamt sind folgende Möglichkeiten gegeben:

- persönlich beim Prüfungsamt zu den Öffnungszeiten
- Einwurf in den Fristbriefkasten
- per Post an die offizielle Adresse des Prüfungsamtes – bitte so, dass ein Nachweis über die fristgerechte Einlieferung erfolgt (Einschreiben, Paket o. ä.)

Sperrvermerk für die Arbeit

In begründeten Fällen (z.B. zur Wahrung von Betriebsinterna) kann die Arbeit mit einem Sperrvermerk versehen werden. Das bedeutet, dass die Arbeit nur von den Gutachtern, der Prüfungskommission und dem Prüfungsamt eingesehen werden darf (diese sind von Amts wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet); darüber hinaus findet die Verteidigung der Arbeit anders als sonst üblich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Der Sperrvermerk sollte als Blatt gleich nach dem Titelblatt eingefügt werden und sollte durch denjenigen, dessen Interessen gewahrt werden sollen, unterschrieben werden. Folgendes Textmuster könnte zur Anwendung kommen:

Die von Frau/Herrn vorgelegte Masterarbeit „ (Titel)...“ basiert auf vertraulichen Informationen und Daten von XXXXX. In diese Arbeit dürfen Dritte, mit Ausnahme der Gutachter und befugten Mitglieder der Prüfungskommission sowie des Prüfungsamtes, ohne ausdrückliche Zustimmung von XXXXX und der Verfasserin/des Verfassers keine Einsicht nehmen. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung der Masterarbeit ohne ausdrückliche Genehmigung durch XXXXXX – auch auszugsweise – ist nicht erlaubt.

Unterschrift XXXXXX

Unterschrift Student/Studentin

Verteidigung der Masterarbeit

Die Verteidigung der Masterarbeit erfolgt nach der Begutachtung, für die die beiden Gutachter nach Erhalt der Arbeiten normalerweise 4 Wochen Zeit haben. Nach Vorliegen der Gutachten sollte die Verteidigung innerhalb von 4 Wochen erfolgen. Im Fall einer Bewertung mit „ungenügend“ findet keine Verteidigung statt. Die Abstimmung des Termins sollte rechtzeitig zwischen den Masterkandidaten und den Gutachtern (insbesondere Erstgutachter) erfolgen.

Die Gutachten inklusive der Benotung können von den Studierenden vor der Verteidigung im Prüfungsamt eingesehen werden.

Die Prüfungsleistung „Verteidigung“ ist durch die Studierenden beim Prüfungsamt anzumelden:

- elektronisch im HIS
- unter Nutzung des Formulars https://www.uni-greifswald.de/storages/uni-greifswald/2_Studium/2.4_Rund_um_die_Pruefungen/2.4.6_Formulare/Pruefungsanmeldung_Formular.pdf
- oder zur Not formlos mit Name, Studiengang, Matrikelnummer und Unterschrift

Die Prüfungskommission besteht aus den beiden Gutachtern, die beide prüfungsberechtigt nach Landeshochschulgesetz sein müssen, sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Person (in der Regel aus dem Institut). Externe Zweitgutachter müssen nicht zwingend anwesend sein, sind aber willkommen. Im Fall einer Abwesenheit des externen Zweitgutachters muss dieser in der Kommission durch eine weitere prüfungsberechtigte Person ersetzt werden.

Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag (max. 25 Minuten Dauer) mit einer Vorstellung der wichtigsten Aspekte der Masterarbeit (Problemstellung, Zielsetzung, Forschungsstand, Methodik, Ergebnissen, Diskussion, Fazit und Handlungsempfehlungen) sowie einer anschließenden Diskussion. Die Verteidigung soll insgesamt nicht länger als 60 Minuten dauern.

Das Ergebnis der Bewertung ist dem Kandidaten unmittelbar nach Beratung der Kommission mitzuteilen, normalerweise erfolgt dann auch die (nicht öffentliche) Bekanntgabe der Noten der Gutachten.

Erstellung des Zeugnisses

Nach der Verteidigung wird das Protokoll an das Zentrale Prüfungsamt geschickt. Dieses erstellt dann – sofern die Voraussetzungen vorliegen – das Zeugnis, welches durch den Prüfungsausschussvorsitzenden unterschrieben wird. Danach kann das Zeugnis ausgehändigt oder per Post zugeschickt werden.

Exmatrikulation

Der erfolgreiche Abschluss des Studiums führt von Amts wegen zur Exmatrikulation. Hierzu erfolgt eine entsprechende Information vom Prüfungsamt an das Studierendensekretariat, das die Exmatrikulation formell vollzieht.

Im Einzelfall kann – z.B. um sich eine Rückmeldung zu ersparen, wenn das Zeugnis noch nicht fertig ist – eine Exmatrikulation auf Antrag erfolgen. Voraussetzung ist aber, dass Prüfungsleistungen nicht mehr erbracht werden müssen. In diesem Fall sollte eine vorherige Absprache mit Prüfungsamt und Studierendensekretariat erfolgen.